



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE3003 BERN, den
BERNE, le

29. August 1974

Politische Direktion des EPD

3003 B e r n

A/yh - Rhod. 863.9
 Statistische Differenzen
 im Handel mit südafrikanischen
 Ländern

ad p.C.23.20.Rhod.(1) - HD/lu

an	HN/SE	HO		
Datum	30.8.			
Visa	Mr. G. J. G.			
EPD		300374	-9	
Ref. p.C.23.20.Rhod.(1)				

*non d'avant parler
 faites de la réponse. Faire la
 comparaison des données
 statistiques et contacts
 avec les O.I.
 11.9.74 accord
 9*

Herr Botschafter,

Sie haben uns gebeten, Ihnen die Elemente für eine Antwort auf das Schreiben des Generalsekretärs der UNO vom 3. August 1973 (Ref. PO 230/SORH (1-2-1)) zu liefern.

Die in diesem Schreiben wiedergegebene Resolution 333 (1973) stellt zwei Fragen, um deren Beantwortung wir ersucht werden:

1. Zu den Differenzen zwischen den Ausfuhr- und den Einfuhrstatistiken.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass die Exportstatistiken der Ausfuhrländer mit den Importstatistiken der Einfuhrländer nicht übereinstimmen. Das gilt ganz besonders bei einem kleinen Binnenland wie der Schweiz, da ihre Importe häufig nur aus Teilen von Schiffsladungen bestehen und bei der Ausfuhr lediglich das Bestimmungsland des Schiffes angegeben wird. Oft ist im Zeitpunkt der Ausfuhr auch noch gar nicht bekannt, wie die Ladung aufgeteilt wird und in welche Länder die einzelnen Teile gehen.

- 2 -

Wir wollen damit keineswegs in Zweifel ziehen, dass die dem Schreiben des UNO-Generalsekretärs beigelegten Statistiken insgesamt als ein Indiz dafür angesehen werden können, dass rhodesische Waren mit falschen Ursprungsangaben eingeführt werden. Für ein einzelnes Land, und insbesondere für ein Binnenland ist es aber unmöglich, aus einem derartigen statistischen Vergleich irgendwelche Folgerungen für die Beurteilung der Herkunft seiner Einfuhren zu ziehen.

2. Massnahmen zur Ueberprüfung des Ursprungs.

Die schweizerischen Behörden sind sich der Gefahr einer Umgehung der Sanktionenbeschlüsse der UNO und der schweizerischen autonomen Massnahmen gegenüber Rhodesien durch falsche Ursprungsdeklarationen bewusst, und sie setzen alles daran, um derartige Umgehungen bei der Einfuhr in die Schweiz zu verhindern. Die schuldhaftige Angabe eines anderen Ursprungslandes für Ware, die aus Rhodesien stammt, ist strafbar mit Busse bis zum 6-fachen Betrag des Warenwertes. In schweren Fällen kann das Höchstmass der Busse um die Hälfte erhöht werden und es kann überdies eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden.

Besteht ein Verdacht für falsche Ursprungsangaben, nehmen die schweizerischen Zollbehörden Nachprüfungen vor aufgrund der Beschaffenheit der Ware, der Verpackung und anhand von Urkunden, die geeignet sind, den Warenursprung zu belegen. Da die an Rhodesien angrenzenden Länder zum grossen Teil gleichartige Waren ausführen wie Rhodesien, ist jedoch der Nachweis einer schuldhaft falschen Ursprungsangabe, auch bei Anwendung aller möglichen Beweismittel, sehr schwer zu erbringen.

Aus dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. August 1973 ist zu entnehmen, dass die Antworten der Regierungen vom General-

- 3 -

sekretariat publiziert werden. Es würde uns nützlich erscheinen, wenn vor Uebergabe unserer Antwort ein Vergleich mit den bisher publizierten Stellungnahmen der Mitgliedstaaten vorgenommen würde.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge:

F. Rossetti